

Zuschläge zum Systemnutzungsentgelt Gas – 01/2024

Grüngas-Förderbeitrag, Gebrauchsabgabe, Erdgasabgabe, CO₂-Bepreisung

Netzebene	Grüngas-Förderbeitrag ¹ Cent/kWh	Gebrauchsabgabe ² Cent/kWh	Erdgasabgabe ³ Cent/Nm ³	CO ₂ -Bepreisung ⁴ Cent/Nm ³
Netzebene 2	0,0000	0,0749	1,196	9,18
Netzebene 3	0,0000	0,2240	1,196	9,18

Alle Angaben sind netto ohne Umsatzsteuer.

Der Verrechnungsbrennwert wird monatlich für jeden Brennwertbezirk ermittelt. Jeder Zählpunkt ist einem Brennwertbezirk, das heißt einem Teilnetz, in dem aufgrund der physikalischen Gegebenheiten derselbe Monatsbrennwert gilt, zugeordnet.

Nähere Infos unter: www.salzburgnetz.at/brennwert

¹ Grüngas-Förderbeitrag

Der Grüngas-Förderbeitrag ist jener Betrag, der von allen an das öffentliche Gasnetz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungsentgelten zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß dem 3. Teil des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz dient. Er ist von den Netzbetreibern gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt einzuheben und an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen. Für 2024 wurde bisher keine Verordnung über die Höhe des Grüngas-Förderbeitrags erlassen.

² Gebrauchsabgabe

Die Gebrauchsabgabe ist die Abgabe für die Benutzung von öffentlichem Grund und ist in den jeweiligen Landesgesetzen geregelt. Die Gebrauchsabgabe wird in Cent pro verbrauchter Kilowattstunde berechnet und wird an die öffentliche Hand abgeführt.

³ Erdgasabgabe

Die gesetzliche Grundlage bildet das Bundesgesetz mit dem eine Abgabe auf die Lieferung und den Verbrauch von Erdgas eingeführt wird (Erdgasabgabegesetz). Der Erdgasabgabe unterliegt jede Lieferung von Erdgas, ausgenommen an Erdgasunternehmen im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) und an sonstige Wiederverkäufer, soweit das Erdgas zur Weiterlieferung bestimmt ist.

Gemäß Novelle des Erdgasabgabegesetzes beträgt die Erdgasabgabe für Vorgänge nach dem 30. April 2022 und vor dem 1. Jänner 2025 die Abgabe nach § 5 Abs. 2 1,196 Cent anstelle von 6,6 Cent je Normkubikmeter.

⁴ CO₂-Bepreisung

Die gesetzliche Grundlage bildet das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2024 (NEHG). Demnach hat der Netzbetreiber in der Einführungsphase von 01.10.2022 bis 31.12.2024 die CO₂-Bepreisung analog zur Erdgasabgabe einzuheben und abzuführen. Der Preis beträgt lt. NEHG für 2024 45 € pro Tonne CO₂. Mit dem Faktor von 2,04 kg CO₂ pro Nm³ ergibt sich die o.a. CO₂-Bepreisung in Cent/Nm³.